

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 1986

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(86/111/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/86 der Kom-
mission vom 6. Februar 1986 über die Lieferung verschie-
dener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittel-
hilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 3 906 Tonnen Mager-
milchpulver an bestimmte Drittländer und Empfänger-
organisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11
Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein
Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die
Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 288/86 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

- Partie M : 876 904 ECU (UK),
3 546 404 ECU (UK),
865 640 ECU (NL),
- Partie N : 553 062 ECU (F),
- Partie V : 447 280 ECU (B),
- Partie Z : 605 510 ECU (NL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 37 vom 12. 2. 1986, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.